

– **GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG** auf Gegenseitigkeit

zwischen

Vertragspartner | bitte mit Rechtsform und vollständiger Adresse einfügen

und der

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. | HansasträÙe 27c,
80686 München

für ihr

Institut | bitte Adresse vollständig einfügen

nachstehend einzeln sowie gemeinsam »Vertragspartner« genannt

1

Gegenstand

Die Vertragspartner beabsichtigen auf dem Gebiet:

Eingabe

zusammenzuarbeiten. Im Hinblick auf die Gespräche über eine geplante Zusammenarbeit auf dem genannten Gebiet (nachstehend "Vertragszweck" genannt) kann es erforderlich sein, sich gegenseitig vor Abschluss eines Projektvertrages geheimhaltungsbedürftige Informationen zugänglich zu machen. Diese Geheimhaltungsvereinbarung dient dem Schutz der geheimhaltungsbedürftigen Informationen der Vertragspartner.

2

Definition

»Geheimhaltungsbedürftige Informationen« im Sinne dieser Vereinbarung sind alle während der Laufzeit dieser Vereinbarung dem anderen Vertragspartner im Rahmen des Vertragszwecks in mündlicher, schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Weise offenbaren und hierbei als geheimhaltungsbedürftig bezeichneten Informationen (Der Begriff "Informationen" schließt Unterlagen, Prototypen, Software, Muster, Stoffe sowie sonstige Materialien ein, beschränkt sich jedoch nicht auf diese).

3

Pflichten

- a) Der empfangende Vertragspartner verpflichtet sich, Geheimhaltungsbedürftige Informationen des offenbarenden Vertragspartners geheim zu halten, nur für den Vertragszweck zu verwenden und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sie Dritten zugänglich werden.
- b) Der empfangende Vertragspartner ist ohne vorherige Zustimmung des offenbarenden Vertragspartners in Schriftform oder per E-Mail nicht berechtigt, die empfangenen Geheimhaltungsbedürftigen Informationen ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben. Die interne Weitergabe der Geheimhaltungsbedürftigen Informationen ist nur insoweit gestattet, als dies für den Vertragszweck erforderlich (need-to-know) und sichergestellt ist, dass nur die Mitarbeiter die Geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhalten, denen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten mit den in Ziffer 3 enthaltenen Verpflichtungen vergleichbare Verpflichtungen auferlegt werden oder wurden.
- c) Die Vertragspartner verpflichten sich, empfangene Geheimhaltungsbedürftige Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des offenbarenden Vertragspartners nicht zu verwerten, insbesondere keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Eigentums-, Nutzungs- und Benutzungsrechte an Geheimhaltungsbedürftigen Informationen, dem damit verbundenen Know-how oder ggfs. darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechten werden aufgrund dieser Vereinbarung nicht erteilt. Die Überlassung der Geheimhaltungsbedürftigen Informationen begründet für den empfangenden Vertragspartner keine Vorbenutzungsrechte.
- d) Der empfangende Vertragspartner ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des offenbarenden Vertragspartners nicht berechtigt, die empfangenen Geheimhaltungsbedürftige Informationen ganz oder teilweise zu kopieren, es sei denn, dass dies für den Vertragszweck erforderlich ist.
- e) Sämtliche empfangenen Geheimhaltungsbedürftigen Informationen und davon angefertigte Kopien sind auf Anforderung des offenbarenden Vertragspartners, die bis spätestens drei (3)

Monate nach Ablauf dieser Vereinbarung schriftlich vorzubringen ist, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Aufforderung zurückzugeben oder im Einvernehmen der Vertragspartner zu vernichten/zu löschen.

- f) Die Verpflichtung zur Rückgabe oder Vernichtung/Löschung sowie das Kopierverbot gelten nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs sowie für Geheimhaltungsbedürftige Informationen und Kopien davon, die der empfangende Vertragspartner nach geltendem Recht aufbewahren muss. Diese Kopien und zurückbehaltenen Geheimhaltungsbedürftigen Informationen unterliegen jedoch im Übrigen weiterhin den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

4 Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht

Die Pflichten gemäß Ziffer 3 entfallen, soweit die Geheimhaltungsbedürftigen Informationen nachweislich

- a) dem empfangenden Vertragspartner vor Offenlegung bekannt waren oder
- b) der Öffentlichkeit vor Offenlegung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder der Öffentlichkeit nach Offenlegung ohne Verstoß des empfangenden Vertragspartners gegen diese Vereinbarung bekannt oder allgemein zugänglich werden oder
- c) Informationen entsprechen, die dem empfangenden Vertragspartner von einem Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung offenbart oder zugänglich gemacht werden es sei denn, die Weitergabe des Dritten verstößt nach Kenntnis des empfangenden Vertragspartners gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung, oder
- d) von einem Mitarbeiter des empfangenden Vertragspartners, der keine Kenntnis von den mitgeteilten Geheimhaltungsbedürftigen Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.

Wird die Offenlegung Geheimhaltungsbedürftiger Informationen durch eine Behörde oder ein Gericht angeordnet, so ist der empfangende Vertragspartner zur Offenlegung befugt, soweit die Anordnung dies verlangt, vorausgesetzt, dass der empfangende Vertragspartner den offenbarenden Vertragspartner über eine solche Verfügung zwecks Wahrnehmung seiner Rechte – soweit rechtlich zulässig - unverzüglich informiert, die Offenlegung auf das erforderliche Minimum beschränkt und bei Offenlegung über die Vertraulichkeit der Geheimhaltungsbedürftigen Informationen informiert. Ziffer 3 bleibt im Übrigen unberührt.

5 Haftungs-/Gewährleistungsausschluss

Der offenbarende Vertragspartner übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Rechten Dritter, Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit der von ihm überlassenen Geheimhaltungsbedürftigen Informationen. Eine Haftung wird insoweit außer im Falle von Vorsatz ausgeschlossen.

6 Inkrafttreten / Laufzeit

Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam und hat eine Laufzeit von zwölf (12) Monaten. Die Verpflichtungen gemäß Ziffer 3 bestehen bis fünf (5) Jahre nach Laufzeitende dieser Vereinbarung.

7 Änderungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen dieses Schriftformerfordernisses.

8 Anwendbares Recht / Exportkontrolle

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Jeder Vertragspartner wird die für ihn geltenden exportrechtlichen Bestimmungen einhalten.

9 Abtretungsverbot / Rechtsnachfolge

Keiner der Vertragspartner kann diese Vereinbarung oder einzelne Rechte oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners auf Dritte übertragen.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auch für Rechtsnachfolger beider Vertragspartner gelten sollen. Die Vertragspartner sind daher verpflichtet, ihrem Rechtsnachfolger diese Vereinbarung entsprechend aufzuerlegen.

10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Entsprechendes gilt im Fall einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

Ort, "TT Monat JJJ"

Fraunhofer-Gesellschaft e.V.

Unterschrift

Unterschrift

Ort,
Vertragspartner

Unterschrift